

eigenen Betriebe einzuziehen und ihnen die Mittel zum Ausgleich der planmäßigen Verluste zuzuleiten. Sie hat die sich daraus ergebenden Überschüsse zuzüglich des Ergebnisses aus ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit zu den gesetzlichen Terminen an das übergeordnete Verwaltungsorgan abzuführen.

(2) Weist die Gesamtbilanz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) als Gesamtergebnis einen planmäßigen Verlust aus, so erhält die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) von dem übergeordneten Verwaltungsorgan zu den gesetzlichen Terminen die Mittel zum Ausgleich dieses Verlustes.

§ 11

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat das Recht und die Pflicht, den ihr zugeordneten volkseigenen Betrieben die Mittel zum Ausgleich der Umlaufmittelfehlbeträge zuzuführen und von ihnen die Umlaufmittelüberschüsse einzuziehen. Dieses Recht und diese Pflicht beziehen sich lediglich auf die in den Finanzplänen festgelegten Beträge.

(2) Darüber hinausgehende Abführungen von Umlaufmitteln der Betriebe unterliegen den Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229).

(3) Die Zuführung von Umlaufmittelfehlbeträgen an die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) und die Abführung von Umlaufmittelüberschüssen durch die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) erfolgen über das übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 12

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat das Recht, die in den Finanzplänen 1952 der Betriebe vorgesehene VVB-Umlage (WB-Finanzierung) von den ihr zugeordneten volkseigenen Betrieben einzuziehen und planmäßig zu verwenden.

§ 13

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) ist nur bezüglich ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit steuerpflichtig, nicht aber bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe. Die Steuern sind an das für den Sitz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 14

(1) Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen, daß die Aufgaben der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) gemäß §§ 10 und 11 von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.³

(3) In diesem Falle führen die Betriebe Nettogewinne und planmäßige Umlaufmittelüberschüsse an die Hauptverwaltung oder Hauptabteilung ab

und erhalten durch diese die Mittel zum Ausgleich der planmäßigen Verluste und Umlaufmittelfehlbeträge.

III.

Übergangsbestimmungen

§ 15

Soweit die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) nach dem 1. Januar 1952 noch eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, hat sie darüber gesondert nach den für die volkseigenen Betriebe geltenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

§ 16

Soweit die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) nach dem 1. Januar 1952 noch eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, ist sie für ihre Verwaltungs- und wirtschaftliche Tätigkeit gemeinsam steuerpflichtig.

§ 17

Die aus der Verwaltungs- und wirtschaftlichen Tätigkeit der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) entstehenden Ergebnisse sind getrennt auszuweisen. Sie sind Bestandteile der im § 9 genannten Gesamtbilanz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB).

IV.

Sonderbestimmungen

§ 18

Für volkseigene Betriebe und Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) mit Sitz in Groß-Berlin, die Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind, gelten nach den mit dem Magistrat von Groß-Berlin getroffenen Vereinbarungen als zuständige Finanzämter:

- a) die Steuerorgane des Magistrats von Groß-Berlin für Grundsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Verbrauchsteuer, Haushaltszuschläge, Kraftfahrzeugsteuer und sonstige kommunale Steuern,
- b) die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

§ 19

Zahlungen an Organe, die nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr empfangsberechtigt sind, werden nach den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anweisungen verrechnet.

§ 20

Die Vorschriften, dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf die Deutschen Handelszentralen und ihre Niederlassungen, auf die volkseigenen Güter, die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie deren Verwaltungsorgane.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern Ministerium der Finanzen

I. V.: Y / a r n k e
Staatssekretär

I. V.: R u m p f
Staatssekretär